

Geschäftsverzeichnissnr. 4531
Urteil Nr. 97/2009 vom 4. Juni 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Oktober 2008 in Sachen Brigitte Debo und anderer gegen die Flämische Region und die Gemeinde Wachtebeke, dessen Ausfertigung am 14. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er verhindert, dass eine Gemeinde (oder eine Privatperson) während eines Haftungsverfahrens Gewährleistungsklage gegen den Staat oder die (Flämische) Region erhebt, und zwar indem dieser Artikel für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung gegen den Staat (und somit auch gegen die Flämische Region) eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt, die am 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden ist, anfängt, während für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung gegen die Gemeinde eine (längere) Verjährungsfrist Anwendung findet, die ab dem schadensbegründenden Ereignis läuft, (Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches), was voraussetzt, dass unter gewissen Umständen eine Forderung aufgrund der außervertraglichen Haftung gegen den Staat (die Flämische Region) als verjährt betrachtet wird, jedoch nicht gegen die Gemeinde? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen, die auf die Haushaltspläne, auf die Kontrolle über die Subventionen und auf die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind » bleibt diese Bestimmung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 auch anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen. Aufgrund von Artikel 11 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe), mit dem Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Mai 2003 abgeändert wird, kann das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 16. Mai 2003 vom König spätestens bis zum 1. Januar 2010 verschoben werden. Durch königlichen Erlass vom 7. Juni 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juli 2007) wurde dieses Inkrafttreten hinsichtlich der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region auf den 1. Januar 2010 verschoben.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das vorerwähnte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Aus dem Sachverhalt des vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitfalls und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass dem Hof die Frage gestellt wird, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie bewirke, dass eine Gemeinde daran gehindert werde, in einem Haftungsverfahren eine Gewährleistungsklage gegen die Flämische Region zu erheben, da für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung gegen die Flämische Region eine fünfjährige Verjährungsfrist festgelegt sei, die am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden sei, anfangs, während für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung gegen eine Gemeinde eine Verjährungsfrist gelte, die ab dem schadensbegründenden Ereignis laufe (Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches), so dass eine durch einen Dritten gegen die Flämische Region und gegen eine Gemeinde eingereichte Forderung aufgrund der außervertraglichen Haftung unter gewissen Umständen als verjährt zu gelten habe, insofern sie gegen die Flämische Region gerichtet sei, aber nicht, insofern sie gegen die Gemeinde gerichtet sei, die durch die Verjährung der Forderung gegen die Flämische Region daran gehindert werde, eine Gewährleistungsklage gegen diese Region einzureichen.

B.4. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004, 170/2004, 153/2006, 90/2007, 122/2007, 124/2007, 17/2008 und 97/2008 erkannt hat, hat der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich ist, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1,

S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4). Ähnliche Argumente rechtfertigen auch die besondere Verjährungsfrist für Forderungen der Flämischen Region gegenüber.

Der Umstand, dass die Verjährungsfrist der Forderungen dem Staat und der Flämischen Region gegenüber bereits am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, - und demzufolge in Wirklichkeit fast immer vor der Entstehung der Forderung - anfängt, ergibt sich aus dem spezifischen Kriterium, das bei der Berechnung der Verjährungsfrist zur Anwendung gebracht wird. Die Wahl dieses Kriteriums wird gerechtfertigt durch die Eigenart des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen als Schuldner dieser Forderungen. Indem diese Berechnungsweise eine konkrete Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren nach der Entstehung der Forderung ergibt, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sämtliche Tatbestandsmerkmale vorhanden sind, und zwar ein Fehler, ein Schaden und der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, hat die Maßnahme in Anbetracht ihrer Zielsetzung grundsätzlich keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.5. Im Urteil Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 hat der Hof jedoch erkannt, dass die in Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung vorgesehene Verjährungsfrist unverhältnismäßige Folgen habe für Personen, denen es unmöglich sei, innerhalb der gesetzlichen Frist Klage einzureichen, weil ihr Schaden erst nach Ablauf dieser Frist offenkundig geworden sei.

Aus den gleichen Gründen hat der Hof in den Urteilen Nrn. 153/2006 und 90/2007 erkannt, dass die fragliche Bestimmung ebenfalls diskriminierend sei, insofern sie eine fünfjährige Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung gegen die öffentliche Hand vorsehe, wenn der Schaden oder die Identität des Haftenden erst nach dieser Frist festgestellt werden könnten.

B.6.1. Gemäß der vorliegenden präjudiziellen Frage legt der vorlegende Richter die fragliche Bestimmung in dem Sinne aus, dass die darin geregelte Verjährungsfrist in Bezug auf eine Gewährleistungsklage am 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Hauptforderung entstanden ist, anfängt.

B.6.2. Diese Auslegung führt dazu, dass eine Gewährleistungsklage gegen die Flämische Region bereits verjährt sein kann, ehe sie überhaupt eingereicht werden könnte.

B.7. In dieser Auslegung hat die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen für Personen, denen es im Rahmen eines Haftungsverfahrens unmöglich ist, eine Gewährleistungsklage einzureichen, und ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.8. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch in dem Sinne ausgelegt werden, dass die darin geregelte Verjährungsfrist in Bezug auf eine Gewährleistungsklage am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem das Recht auf Erhebung einer Gewährleistungsklage entstanden ist, anfängt.

B.9. In dieser Auslegung hat die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen und ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass die darin geregelte Verjährungsfrist bezüglich einer Gewährleistungsklage am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Hauptforderung entstanden ist, einsetzt.

2. Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, dass die darin geregelte Verjährungsfrist bezüglich einer Gewährleistungsklage am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem das Recht auf Erhebung der Gewährleistungsklage entstanden ist, einsetzt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt